

Dienstvereinbarung über Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen im Bereich der Bremer Schulen

Präambel

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Personalrat Schulen bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft erklären gemeinsam, dass die folgenden Grundsätze zur Arbeit im Bereich der Bremer Schulen verbindlich gelten und kontinuierlich umgesetzt werden sollen.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Personalrat bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft - Schulen - werden die Umsetzung auch bei einem Einsatz von Beschäftigten Freier Träger in den stadtbremischen Schulen konstruktiv vorbereiten und unterstützen und dabei kooperativ zusammenarbeiten.

§ I Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Grundsätze gelten für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Bremischen Schulgesetzes in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen.
- (2) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird die in dieser Vereinbarung festgelegten Regelungen verbindlich in ihre Vereinbarungen, Verträge, Bescheide u.ä. mit den Freien Trägern aufnehmen und auf ihre Beachtung hinwirken.

§ 2 Vergütungs- und Arbeitsbedingungen

Die Vergütungs- und Arbeitsbedingungen sollen nach dem Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ den Bedingungen des Tarifvertrages der Länder (TV-L) bzw. den Bedingungen des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes (TV-ÖD) entsprechen oder gleichwertig sein.

§ 3 Befristungen

- (1) Arbeitsverträge für Regeltätigkeiten werden grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.
- (2) Befristete Arbeitsverträge sind nur entsprechend den Regelungen des TV-L und TV-ÖD möglich.

§ 4 Teilzeitbeschäftigung

- (1) Teilzeitarbeitsverträge sind aus persönlichen oder aus schulorganisatorischen Gründen grundsätzlich möglich.
- (2) Für Teilzeitbeschäftigte gilt das Recht auf Vertragsaufstockung an ihrem bisherigen Einsatzort; sie erhalten entsprechende Angebote zur Aufstockung in ihrem Arbeitsbereich, bevor Neueinstellungen vorgenommen werden.
- (3) Wenn Stunden für Aufstockungen zur Verfügung stehen, wird vorrangig Geringfügig-Beschäftigten („Mini-Jobbet“) eine Aufstockung mit dem Ziel eines unbeschränkt sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses angeboten.

§ 5 Verfahren der Umsetzung .

- (1) Die Umsetzung der Grundsätze erfolgt ab sofort schrittweise in dem Maße, wie es Personalveränderungen an den Schulen gibt und eine Anpassung des Organisationskonzeptes der betroffenen Schulen möglich ist.
- (2) Für das Verfahren zur konkreten Umsetzung dieser Grundsätze wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und des Personalrat Schulen eingerichtet. Die Arbeitsgruppe wird zeitnah Handlungsrichtlinien und -hilfen für Schulleitungen, Beschäftigungsträger, Bildungsbehörde und Interessenvertretungen erarbeiten.

§ 6 Information

- (3) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird Beschäftigte, Schulleitungen und Beschäftigungsträger rechtzeitig über die Grundsätze und ihre Umsetzung informieren.
- (4) Der Personalrat Schulen wird die Beschäftigten zusätzlich über die vereinbarten Grundsätze und ihre Bedeutung informieren und beraten.
- (5) Der Personalrat Schulen wird von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft kontinuierlich über die konkrete Umsetzung der Grundsätze informiert.

§ 7 Konflikte

In Konfliktfällen bei Anwendung der Grundsätze soll die gemeinsame Arbeitsgruppe Lösungsvorschläge unterbreiten.

§ 8 Kündigung der Dienstvereinbarung

Für die Kündigung der Dienstvereinbarung gilt § 62 Abs. 4 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen muss.

Bremen, den 24. Februar 2011.

Die Senatorin für Bildung und
Wissenschaft



Renate Jürgens-Pieper

Senatorin

Der Personalrat Schulen - bei der
Senatorin für Bildung und
Wissenschaft



Petra Lichtenberg

Vorsitzende